

# **Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

## **Absonderung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft in 19370 Parchim, Ludwigsluster Chaussee 11**

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29-32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg- Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **I. Diese Allgemeinverfügung gilt für**

1. alle Personen, die im Zeitraum vom 09.04.2021 bis 13.04.2021 aus rechtlichen Gründen zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft für Personen mit Migrationshintergrund in 19370 Parchim, Ludwigsluster Chaussee 11, verpflichtet waren oder aus sonstigen Gründen dort wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### **II. Anordnungen**

1. Für die unter Ziff. I genannten Personen wird mit Wirkung vom 15.04.2021 bis zum Ablauf des 27.04.2021 eine Absonderung in der Häuslichkeit (sogenannte häusliche Isolation) angeordnet.
2. Innerhalb des unter Ziff. II. 1 festgesetzten Zeitraums (Isolationszeit) darf die Wohnung/das bewohnte Zimmer nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen werden. Ferner ist es untersagt, Besuch zu empfangen.
3. Für die Isolationszeit unterliegen die unter Ziff. I genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Sie haben dabei insbesondere auf Befragung des Gesundheitsamtes über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial zu dulden sowie den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

4. Für die Dauer der Isolationszeit ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Pflicht zur Aufzeichnung gilt auch für das Auftauchen etwaiger Symptome.
5. Sofern innerhalb der Isolationszeit bei den unter Ziff. 1 genannten Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome jeder Schwere auftreten, besteht die Verpflichtung umgehend den Fachdienst Gesundheit unter 03871 722 -53 00 hierüber zu unterrichten.
6. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln wie folgt zu beachten: Kontakte zu anderen Personen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
7. Für den Fall des Auftretens oder Vorliegens von Symptomen oder falls medizinische Hilfe benötigt wird, ist telefonisch in nachfolgender Reihenfolge die Einrichtung/ der Hausarzt / der Kassenärztliche Notdienst/ das Krankenhaus / die Rettungsleitstelle zu kontaktieren und dabei darüber zu informieren, dass eine Person informiert, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Der Kontakt zu einer Institution ist ausreichend.
8. Für die in dieser Allgemeinverfügung benannten Personen werden PCR-Corona-Testungen angesetzt. Die detaillierten Termine werden den Personen durch den Leiter der Einrichtung bekanntgegeben.
9. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.
10. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.04.2021 in Kraft.
12. Diese Allgemeinverfügung kann durch Einzelbescheide an die Betroffenen konkretisiert werden.

### **Begründung:**

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 28a, 29, 30, 31 und 73 bis 76 IfSG. Gemäß § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Absatz 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 IfSG sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Absatz 2 Satz 4 IfSG gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, [www.bit.ly/2UGSnkB](http://www.bit.ly/2UGSnkB) ; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten.

Die unter Ziffer I. genannten Personen wurden im Rahmen der Ermittlungen zu Fällen einer Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt. In der Einrichtung sind am 14.04.2021 drei erkrankte Personen festgestellt worden. Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die in Ziffer I. genannten Personen die konkrete Gefahr besteht, sich oder weitere Personen anzustecken.

Für die Personen zu I. ist eine häusliche Isolation eine geeignete, notwendige und erforderliche Maßnahme zur Verhütung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten. Das Robert Koch Institut empfiehlt für Kontaktpersonen eine Quarantäne von 14 Tagen. Das Gesundheitsamt setzt eine Quarantänedauer von 11 Tagen fest, am Tag 10 erfolgt eine erneute Testung. Nach Vorliegen der Testergebnisse erfolgt eine erneute Bewertung der Situation.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde Ermessen ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können gerade durch die angeordneten Maßnahmen der Isolation verhindert werden. Mildere Mittel oder gleichwertige Schutzmaßnahmen sind angesichts der bestehenden Gefahrenlage nicht ersichtlich und angesichts des Risikos weitere Ansteckungen nicht vertretbar.

Durch den Einsatz einer Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass alle Betroffenen sofort erreicht werden. Die nachträgliche Konkretisierung durch Einzelbescheidung der Betroffenen bleibt vorbehalten. Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden sich die betroffenen Personen bitte an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03871 – 722 53 00 oder richten Sie Ihre Fragen per E-Mail an [fd53@kreis-lup.de](mailto:fd53@kreis-lup.de).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim - Der Landrat-, Putlitzer Straße 25 in 19370 Parchim einzulegen.

Parchim, 14.04.2021



Stefan Sternberg  
Landrat